Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 11.2 **Vorlage Nr.: 03/184/III/224/2026**

Amt:	Bauabteilung	**Datum:**	25.08.2026/
Sachbearbeiter:	Edda Schwarzmüller	**AZ:**	

Ortsgemeinde Albersweiler

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat Albersweiler	02.11.2026	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Bauantrag Flurstück 363

Sachverhalt:
Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Außentreppe in Form einer verzinkten Stahltreppe mit Gitterroststufen und Stahlgeländer. Die Treppe soll in nördlicher Richtung nahe des Kanals errichtet werden.
Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 34 BauGB.
Durch die Errichtung der Außentreppe bleiben Kubatur und Nutzung des bestehenden Gebäudes im Wesentlichen unverändert. Die Treppe weicht in ihrer Gestaltung vom Bestand der näheren Umgebung ab. Nach derzeitigem Kenntnisstand führt dies jedoch nicht zu einer planungsrechtlich erheblichen Beeinträchtigung des Einfügens nach § 34 BauGB. Maßgeblich ist, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche weiterhin in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
Hinsichtlich der Erschließung ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen. Die Erschließung ist rechtlich und tatsächlich gesichert.
Die Stellplatzverpflichtung wird durch das Vorhaben nicht berührt.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im näheren Umfeld des Baugrundstücks die Denkmalzone „Ortskern Albersweiler“ befindet. Eine Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörde wird angeregt.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Beschlussvorschlag Rat:
Der Ortsgemeinderat beschließt mit ___ Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen und ___ Enthaltungen,
zum Bauantrag Flurstück 363 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen:

Plansatz

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.